

Stellungnahme im Rahmen der Erstellung des Berichts der Bundesregierung über die Wirkung der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention nach § 160 Abs. 2 SGB IX zum 30. Juni 2007

Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz (SGB IX, § 102 Abs. 4)

BAG UB - Januar 2007

Mit dem Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz, der im Oktober 2000 eingeführt wurde, sollten die beruflichen Chancen behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden. Arbeitsassistenz war dabei als personale Unterstützungsleistung gedacht, die die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördert, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten möchten.

Nach nunmehr fünf Jahren Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz können wir feststellen, dass sich das Instrument „Arbeitsassistenz“ insbesondere für körper- und sinnesbehinderte Menschen mit einer hohen beruflichen Qualifikation als sinnvoll erwiesen hat, um dieses Ziel zu erreichen. Zu diesem Ergebnis kommt u.a. auch das Forschungsprojekt zur Untersuchung der Leistung „Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen“ (ArzT) des LVR Rheinland.

Auf der anderen Seite bleibt festzustellen, dass folgende zentrale Probleme, auf die die BAG UB bereits in ihrer Stellungnahme vom Juli 2005 ausführlich eingegangen ist, unverändert geblieben sind:

- Für Menschen mit Lernschwierigkeiten (so genannte geistig behinderte Menschen) sowie psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Autismus ist der Zugang zum Rechtsanspruch weiterhin erschwert oder so gut wie gar nicht möglich. Grund dafür ist nach wie vor die enge Definition von Arbeitsassistenz in den „Empfehlungen“ der BIH. Arbeitsassistenz als ‚dauerhaft notwendige, einfache Hilfstätigkeit‘ wird nicht nur gegen Job Coaching, sondern auch gegen alle anderen Formen von Kompetenzförderung, pädagogischer und psychologischer Unterstützung abgegrenzt. Die oben genannten Zielgruppen werden darum meist an Arbeitsassistenz angrenzende Unterstützungsleistungen (z.B. Job Coaching) verwiesen, deren Fragen der Finanzierung und Zuständigkeit der Leistungsträger jedoch bundesweit nach wie vor weitgehend ungeklärt sind.
- Auch Menschen mit niedriger schulischer/beruflicher Qualifikation haben unter den derzeitigen Bedingungen kaum eine Möglichkeit Arbeitsassistenz zu nutzen. Die Ausgrenzung dieser Personenkreise beruht auf dem Abschnitt 2.6 der „Empfehlungen“ der BIH. Dort heißt es : „ (...) die Leistungen sollen zusammen mit den laufenden Leistungen anderer Träger in Höhe und Dauer in einem vertretbaren Verhältnis zu dem von dem schwerbehinderten Menschen erzielten Arbeitseinkommen stehen.“ Mit dieser Formulierung wird Menschen mit niedriger schulischer/beruflicher Qualifikation und entsprechend niedrigem Arbeitseinkommen der Zugang zur Leistung Arbeitsassistenz von vornherein versperrt.
- Eine weitere Schwierigkeit ist die angemessene Finanzierung von Arbeitsassistenz mit einem hohen personellen Unterstützungsbedarf, insbesondere dann, wenn diese Personen eine Vollzeitbeschäftigung ausüben. In den oben zitierten Empfehlungen der BIH ist unter

Punkt 4.1 eine gestaffelte Budgetierung vorgegeben, die ihre Obergrenze „bei einem durchschnittlichen arbeitstäglichen Unterstützungsbedarf von [...] mindestens drei Stunden“ findet. Die Inanspruchnahme der im letzten Absatz von 4.1 befindlichen Öffnungsklausel ist für die betroffenen Antragsteller, auch bei einem anerkannten höheren Arbeitsassistenzbedarf von mehr als vier Stunden, i.d.R. mit einer Auseinandersetzung mit den entsprechenden Leistungsträgern verbunden.

- Schließlich wird nach wie vor die arbeitgeberorganisierte Arbeitsassistentz nach SGB IX § 102 Abs. 3... vorrangig in Anspruch genommen; im Verhältnis dazu wird die selbstorganisierte Arbeitsassistentz nach SGB IX, § 102 Abs. 4 in eher geringem Umfang genutzt. Dieser Umstand ist auf das unzureichende Beratungs- und Fortbildungsangebot für Assistentznutzer zurückzuführen, die Assistentz selbst organisieren möchten. Häufig wird hier notgedrungen auf die arbeitgeberorganisierte Assistentz ausgewichen. Damit wird der eigentliche *persönliche Rechtsanspruch auf Arbeitsassistentz* aufgrund der mangelnden Unterstützung der Nutzer deutlich weniger in Anspruch genommen, als es mit der erforderlichen Unterstützung der Fall sein würde.

Auf der Grundlage dieser Problemstellungen formuliert die BAG UB folgende Überarbeitungsvorschläge der Rahmenbedingungen des persönlichen Rechtsanspruchs auf Arbeitsassistentz, damit der Rechtsanspruch im erforderlichen Umfang von mehr Menschen mit Behinderungen beantragt und genutzt werden kann:

- Um die Frage zu klären, welche Zielgruppen Arbeitsassistentz nutzen können und welche nicht, ist eine Klarstellung von Seiten des Gesetzgebers wünschenswert, ob die Leistung „Arbeitsassistentz“ als personale Unterstützungsform grundsätzlich allen Menschen mit Behinderungen, unabhängig von Art und Umfang der Behinderung, zugänglich ist oder nur den Personen mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung. Falls Arbeitsassistentz für Menschen mit kognitiven Einschränkungen nicht in Frage kommen sollte, ist die Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen für alternative, verlässliche personale Unterstützungsleistungen für diese Zielgruppe unbedingt erforderlich.
- Der Zugang zur Unterstützungsleistung „Arbeitsassistentz“ ist unabhängig vom Verdienst der Person mit Assistentzbedarf zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, den Passus innerhalb der „Empfehlungen“ der BIH, laut dessen „die Leistungen (...) in einem vertretbaren Verhältnis zu dem (...) erzielten Arbeitseinkommen stehen“ sollen, in dieser Form zu streichen.
- Um den erhöhten individuellen Assistentzbedarf von Menschen mit einer Vollzeitbeschäftigung zu gewährleisten, ist die in den „Empfehlungen“ erarbeitete Staffelung der zu bewilligenden Budgets in der vorgegebenen Systematik bis zu einer Vollzeitstelle fortzuführen.
- Zur Unterstützung von Assistentznutzern, die ihre Arbeitsassistentz selbst organisieren wollen, ist vor allem in der Anfangsphase des Assistentzverhältnisses Unterstützung, Beratung und Fortbildung für diese Personen zu gewährleisten. Die Frage der Finanzierung dieser Beratung ist durch die zuständigen Leistungsträger bundesweit und unabhängig von der Initiative einzelner Selbsthilfeeinrichtungen zu klären. Die Unterstützung sollte in Form von bedarfsgerechter und kurzfristiger Beratung im Sinne des peer counseling (Assistentznutzer/-innen beraten Assistentznutzer/-innen) erfolgen.